

# Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes

beschlossen durch die Jugendvollversammlung des DTV am 27. Februar 1982 in der Sportschule Karlsruhe-Schöneck,  
geändert am 6./8. Mai 1993 in Frankfurt,  
am 27. März 1994 in Kiel,  
am 25. März 2000 in Berlin,  
am 3. Mai 2008 in Frankfurt,  
am 4. März 2012 in Wetzlar,  
am 6. April 2014 in Stuttgart,  
am 14. April 2018 in Fulda,  
am 29. August 2020 in Frankfurt,  
und am 30. April 2022 in Wetzlar.

## § 1 Name

- 1.1 Die Deutsche Tanzsportjugend, im folgenden DTSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV). Die DTSJ führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## § 2 Aufgaben

- 2.1 Aufgaben der DTSJ sind insbesondere
  - 2.1.1 den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
  - 2.1.2 die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude zu pflegen,
  - 2.1.3 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
  - 2.1.4 durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken,
  - 2.1.5 das gesellschaftliche Engagement tanzsporttreibender Jugendlicher anzuregen,
  - 2.1.6 die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren,
  - 2.1.7 die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

## § 3 Grundsätze

- 3.1 Die DTSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die DTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und

Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

- 3.3 Die DTSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Umsetzung dieses Regelwerks erfolgt gemäß DTV-Satzung.
- 3.4 Die DTSJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder der DTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind
  - 4.1.1 alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitglied des DTV gemäß § 6.2.2 der DTV-Satzung, im Folgenden ordentlicher Mitgliedsverein genannt, angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden,
  - 4.1.2 alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter,
  - 4.1.3 alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählte Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden,
  - 4.1.4 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendwarte und deren gewählte Stellvertreter,
  - 4.1.5 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendsprecher und deren gewählte Stellvertreter,
  - 4.1.6 die auf Bundesebene gewählten Jugendwarte der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,
  - 4.1.7 die auf Bundesebene gewählten Jugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,
  - 4.1.8 der DTV-Jugendwart, der stellvertretende DTV-Jugendwart und der DTV-Jugendsprecher, sowie der DTV-Jugendreferent, der DTV-Schulsportbeauftragte, sowie der Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary,
  - 4.1.9 alle noch nicht aufgeführten gewählten Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine, der Jugendausschüsse der Landestanzsportverbände und der Jugendausschüsse auf Landes- und Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Die Organe der DTSJ sind
  - 5.1.1 die Jugendvollversammlung,
  - 5.1.2 der Jugendausschuss.

## **§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung**

- 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DTSJ. Sie besteht aus
  - 6.1.1 den gemäß § 4.1.2 gewählten Jugendwarten der ordentlichen Mitgliedsvereine oder deren gewählten Stellvertretern,
  - 6.1.2 den gemäß § 4.1.3 gewählten Jugendsprechern der ordentlichen Mitgliedsvereine oder deren gewählten Stellvertretern,
  - 6.1.3 den gemäß § 4.1.4 gewählten Landesjugendwarten der Landestanzsportverbände oder deren gewählten Stellvertretern,
  - 6.1.4 den gemäß § 4.1.5 gewählten Landesjugendsprechern der Landestanzsportverbände oder deren gewählten Stellvertretern,
  - 6.1.5 den gewählten Jugendwarten auf Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählte Stellvertreter,
  - 6.1.6 den gewählten Jugendsprechern auf Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählten Stellvertreter,
  - 6.1.7 den gemäß § 4.1.6 gewählten Jugendwarten auf Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählten Stellvertreter,
  - 6.1.8 den gemäß § 4.1.7 gewählten Jugendsprecher auf Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählten Stellvertreter,
  - 6.1.9 dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher, dem DTV-Jugendreferent, dem DTV-Schulsportbeauftragten, sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary,
  - 6.1.10 den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung.

## **§ 7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung**

- 7.1 Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit jugendlichen Einzelmitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht.

Je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder hat der ordentliche Mitgliedsvereine zwei Stimmen, die auf zwei Delegierte zu gleichen Teilen verteilt sind. Einer der beiden Delegierten darf zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Eine gegenseitige Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Delegierten müssen über eine Vollmacht verfügen. Zur Wirksamkeit muss die Vollmacht ausschließlich als Original, Fax oder ausgedrucktes Computerdokument vorliegen. Die Vollmacht muss unterschrieben sein und den Aussteller (z.B. durch Vereinsstempel) eindeutig erkennen lassen.

Der Aussteller versichert mit seiner Unterschrift, zu Erteilung der Vollmacht berechtigt zu sein.

- 7.2 Die Regelungen der DTV-Satzung und weiteren DTV-Ordnungen zur Ermittlung des Stichtags für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder finden entsprechende Anwendung.

- 7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann die Stimmen nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 übertragen, sofern eine wirksame Vollmacht i. S. des § 7.1 vorliegt.

Delegierte müssen in der Funktion Jugendwart oder dessen Stellvertreter, Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter oder Mitglied eines Jugendausschusses sein.

Die Stimmen des Delegierten, der zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben muss, können nicht auf einen Delegierten, der das 26. Lebensjahr vollendet hat übertragen werden.

- 7.3.1 Delegierte eines ordentlichen Mitgliedsvereins können das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche Mitgliedsvereine wahrnehmen,

- 7.3.2 Delegierte eines Jugendausschusses der Landestanzsportverbände und der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Landesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Landesverbandes wahrnehmen,

- 7.3.3 Delegierte eines Jugendausschusses der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Fachverbands wahrnehmen,

- 7.4 Dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher, dem DTV-Jugendreferent, dem DTV-Schulsportbeauftragten, sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary können keine Stimme von ordentlichen

Mitgliedsvereinen übertragen werden.

- 7.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.8 haben je eine Stimme.
- 7.6 Die Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände oder deren Stellvertreter und die Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung haben je eine Stimme.
- 7.7 Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben ausschließlich beratende Stimme und können keine weiteren Stimmen wahrnehmen.
- 7.8 Der Protokollführer hat kein eigenes Stimmrecht. Der Protokollführer kann jedoch Stimmrechte nach 7.1 bis 7.6 wahrnehmen.

## **§ 8 Einberufung der Jugendvollversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai eines geraden Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.
- 8.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1.2 bis § 4.1.9 genannten Personen gestellt werden. Sie müssen dem DTV-Jugendwart spätestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 8.3 Die Tagesordnung, der Bericht des DTV-Jugendwartes, der Haushaltsplan und Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Tagung den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden oder auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen.
- 8.4 Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag der jeweiligen Mehrheit aller Jugendwarte und Jugendsprecher der ordentlichen Mitglieder von wenigstens drei Landestanzsportverbänden ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.

## **§ 9 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

- 9.1 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere
  - 9.1.1 Wahl des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung,
  - 9.1.2 Bestimmung eines Protokollführers,
  - 9.1.3 Wahl des DTV-Jugendwartes, des stellvertretenden DTV-Jugendwartes und

des DTV-Jugendsprechers,

- 9.1.4 Entgegennahme des Berichts des DTV-Jugendwartes,
- 9.1.5 Entlastung des Jugendausschusses,
- 9.1.6 Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- 9.1.7 Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

## **§ 10 Tagung der Jugendvollversammlung**

- 10.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt einem von der Jugendvollversammlung zu Beginn zu wählenden Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- 10.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 10.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen.
  - 10.3.1 Wahlen im Rahmen der Jugendvollversammlung sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist und kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den o. g. Bedingungen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Er- gibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - 10.3.2 Bei Abstimmungen beschließt die Jugendvollversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.4 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Für den Versammlungsablauf gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Verbandstag des DTV,

soweit diese Jugendordnung keine eigenen Bestimmungen enthält.

- 10.5 Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Monaten den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 der DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist. Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ innerhalb des o.g. Zeitraumes veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies im Presseorgan des DTV bekannt zu machen.

## **§ 11 Jugendausschuss**

- 11.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- 11.1.1 dem DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - 11.1.2 dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
  - 11.1.3 dem DTV-Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben soll und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Fall der Verhinderung des DTV-Jugendsprechers wird eine Vertretung aus dem Kreis der Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände und der Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung entsandt.
  - 11.1.4 einem Landesjugendwart eines jeden Landestanzsportverbandes. Ist ein Landesjugendwart verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses seines Landestanzsportverbandes vertreten werden.
  - 11.1.5 den auf Bundesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung. Ist ein auf Bundesebene gewählter Jugendwart der Fachverbände verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses seines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene vertreten werden.
  - 11.1.6 dem DTV-Jugendreferenten,
  - 11.1.7 dem DTV-Schulsportbeauftragten. Ist der DTV-Schulsportbeauftragte verhindert, so kann dieser einen Vertreter entsenden.
  - 11.1.8 einem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary,
  - 11.1.9 Die Mitglieder des Jugendausschuss gemäß §11.1.1 - §11.1.8 haben je eine Stimme.
- 11.2 Der DTV-Jugendwart und der stellvertretende DTV-Jugendwart werden auf vier Jahre (Wahlperiode des Jugendausschusses und des DTV-Präsidiums), der DTV-Jugendsprecher auf zwei Jahre von der ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,

- 11.3 der DTV-Jugendwart bzw. der stellvertretende DTV-Jugendwart vertreten die DTSJ nach innen und außen.

Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der DTV-Jugendwart auch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses beauftragen.

Der DTV-Jugendwart gehört gemäß Satzung des DTV dem Präsidium des DTV an.

- 11.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DTV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Änderungen in der aktuellen Haushaltsplanung entscheiden.

Anträge für die Tagesordnung des Jugendausschusses können nur von den in § 4.1.2 bis 4.1.9 genannten Personen gestellt werden.

- 11.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.

Für Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.

Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzungen vorübergehend leitet.

- 11.6 Der Jugendausschuss wählt für eine Wahlperiode aus seiner Mitte je einen Vertreter der DTSJ in die ständigen Ausschüsse des DTV, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist.

- 11.7 Scheidet der DTV-Jugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist umgehend eine Jugendausschusssitzung zur Wahl eines kommissarischen DTV-Jugendwartes einzuberufen, der die DTSJ bis zur nächsten Jugendvollversammlung führt. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort

eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen.

Scheidet der stellvertretende DTV-Jugendwart oder der DTV-Jugendsprecher während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Jugendausschuss selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen.

- 11.8 Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DTV bewegen.

Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags, die der Ausschüsse spätestens mit Ende der Wahlperiode des berufenden Jugendausschusses.

- 11.9 Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist.
- 11.10 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11.11 Ein Beschluss kann abweichend von § 11.1 – 11.10 dieser Jugendordnung im Umlaufverfahren per Email gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren nicht widersprochen hat. Der Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Die Beschlussfrage muss an die DTV-Mailadresse „jas@dtsj.de“ unter Mitteilung einer Abstimmungsfrist von mindestens 14 Tagen zur Kenntnis gebracht werden. Das konkrete Fristende wird in der Beschlussanfrage datiert. Die Stimmabgaben haben an die DTV-Mailadresse „jugendreferent@tanzsport.de“ zu erfolgen. Einmal abgegebene Stimmen sind bindend. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses zu protokollieren.

## **§ 12 Jugendreferat**

- 12.1 Innerhalb des Bereichs der Geschäftsstelle des DTV besteht ein Jugendreferat, das von dem DTV-Jugendreferenten geleitet wird. Der DTV-Jugendreferent und weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Jugendreferats werden vom DTV unter Mitwirkung des DTV-Jugendwartes angestellt. Sie müssen den Kriterien der Deutschen Sportjugend entsprechen, damit eine Bezuschussung dieser Mitarbeiter im Rahmen staatlicher Mittel gewährleistet ist.
- 12.2 Das Jugendreferat arbeitet im Auftrag und nach Weisung des DTV-

Jugendwartes. Der DTV-Jugendreferent ist innerhalb der Geschäftsstelle des DTV für die Belange der DTSJ verantwortlich.

## **§ 13 Änderungen der Jugendordnung**

- 13.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugendvollversammlung oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 13.3 Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verbandsrat des DTV.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- 14.1 Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch den Verbandsrat des DTV am ersten Tage des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV in Kraft. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.